

Niederschrift
über die 19. Sitzung des Schulausschusses
am 22.06.2018 in Köln, Landeshaus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Kersten, Gertrud
Mucha, Constanze
Natus-Can M.A., Astrid
Prof. Dr. Peters, Leo (bis 11.30 h)
Rohde, Klaus (bis 11.25 h)
Rubin, Dirk
Dr. Schlieben, Nils Helge
Solf, Michael-Ezzo
Tondorf, Bernd

SPD

Daun, Dorothee
Kox, Peter (von 10.15-12.18 h)
Krupp, Ute
Lüngen, Ilse
Mederlet, Frank (bis 12.20 h)
Schultes, Monika
Weiden-Luffy, Nicole Susanne (bis 12.15 h)

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Fliß, Rolf
Peters, Anna
Schmitt-Promny, Karin
Vorsitzende
für Deussen-Dopstadt, Gabi

FDP

Pabst, Petra

Die Linke.

Koch, Anatol
Wagner, Barbara

FREIE WÄHLER

Vallot, Margret

Verwaltung:

| | |
|--|--|
| LVR-Dezernat 5, Schulen und Integration | Frau Prof. Dr. Faber, Dezernentin |
| LVR-Fachbereich (FB) Schulen | Frau Dr. Schwarz, Fachbereichsleiterin |
| LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5 | Herr Janich, Fachbereichsleiter |
| LVR-FB Schulen | Frau Hack, Abteilungsleiterin |
| | Herr Kölzer, Abteilungsleiter |
| LVR-FB Querschnittsaufgaben des Dez. 5 | Frau Collet (Protokoll) |
| LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte | Herr Woltmann, Leitung |
| LVR-FB Finanzmanagement | Herr Volkwein, Teamleiter |
| LVR-FB Umwelt, Baumaßnahmen, Betreiberaufgaben | Herr Stölting, Fachbereichsleiter |
| LVR-FB Jugend | Herr Gilles, Abteilungsleiter |
| LVR-Integrationsamt | Herr Rohde, Abteilungsleiter |
| LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg | Herr Hermanns, Rektor |
| LVR-Johanniterschule, Duisburg | Herr Röhrig, Rektor |
| | Frau Neurath, Lehrerin |

Referenten/-innen:

| | |
|---|--|
| doxs!-Projekt Dokumentarfilme für Kinder und Jugendliche, Duisburger Filmwoche/VHS der Stadt Duisburg | Frau Sommer |
| LVR-Johanniterschule, Duisburg | Lukas Roth, Ceykan Arslan, Schüler/-in |

Vertreter/-innen der Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf im Schulausschuss mit beratender Stimme:

| | |
|-----------------------|------------|
| Bezirksregierung Köln | Herr Höhne |
|-----------------------|------------|

Gäste:

| | |
|--|---------------------------|
| LVR-Dez. 5, Stabsstelle Steuerungsunterstützung 50.01 | Herr Peters |
| LVR-FB Kommunikation | Herr Sturmberg |
| LVR-FB Finanzmanagement | Herr Pfaff |
| LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen | Frau Lorbach, Konrektorin |
| LVR-Förderschule Wuppertal, KME | Herr Heuwold, Konrektor |
| LVR-Berufskolleg, Fachschulen des Sozialwesens, Düsseldorf | Herr Schönberger, Lehrer |
| Personalrat des LVR-Dez. 5 | Herr Loosen |
| | Frau Jansen |
| Personalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke bei der Bezirksregierung Köln | Frau Nowotny, Vorsitzende |

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 13.04.2018
3. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR **14/2453/1 K**
4. Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung **14/2746 K**
5. Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg, gemäß § 61 SchulG NRW
hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Georg Hermanns
6. "Filme hörbar machen" - Projekt "doxs! - Dokumentarfilme für Kinder" in der LVR-Johanniterschule Duisburg (Sehen)
Dauer des Filmbeitrages: 20 Minuten
7. Haushalt 2019 **14/2682 B**
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses
8. Haushalt 2019 **14/2686 K**
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
9. LVR-Heinrich-Welsch-Schule **14/2616 E**
Förderschwerpunkt Sprache Köln
hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise
10. Offene Ganztagschule im Primarbereich - **14/2568 K**
Änderungserlass 2018
11. Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, **14/2763 E**
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation;
hier: Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Bildungsgänge
12. Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch **14/2707 E**
das Institut für Inklusive Bildung NRW
13. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX **14/2674 K**
14. Bericht über den Besuch der LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld, am 07.05.2018
15. Anfragen und Anträge
- 15.1. Offener Ganzttag in LVR-Förderschulen **Anfrage
14/26 GRÜNE K**
- 15.2. Mündliche Beantwortung der Anfrage 14/26 GRÜNE

- 15.3. Anfrage zum Thema Gefährdung des gebundenen Ganztags durch fehlendes Lehrpersonal
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 13.04.2018
19. Anfragen und Anträge
20. Verschiedenes

| | |
|------------------------------|-----------|
| Beginn der Sitzung: | 10:00 Uhr |
| Ende öffentlicher Teil: | 12:27 Uhr |
| Ende nichtöffentlicher Teil: | 12:30 Uhr |
| Ende der Sitzung: | 12:30 Uhr |

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Frau Peters, die Vorsitzende, begrüßt die Mitglieder des Schulausschusses, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Referentinnen und Referenten, alle Gäste sowie Herrn Höhne, Vertreter der Bezirksregierung Köln. Frau Brings, Vertreterin der Bezirksregierung Düsseldorf, lässt sich entschuldigen.

Es besteht Einvernehmen, dass die Tagesordnung wie folgt geändert wird:

1. Der Schulausschuss stimmt der Bitte der Verwaltung zu, die Punkte 5 und 6 (alt) vorzuziehen und als neue Punkte 3 und 4 zu behandeln.

Frau Schmitt-Promny bittet in diesem Zusammenhang darum, die Vorlage 14/2746 (Punkt 4 neu) erst in der kommenden Sitzung zu behandeln, da in ihrer Fraktion noch Beratungsbedarf bestünde. Ihr Wunsch wird jedoch mehrheitlich (SPD, CDU gegen GRÜNE, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER) abgelehnt.

2. Die Beratungen zum Haushalt 2019 (Punkte 7 und 8) gelten einvernehmlich als eingebracht und sollen in der Sitzung am 10.09.2018 beraten werden.
3. **Frau Weiden-Luffy** weist darauf hin, dass sie unter Punkt "Anfragen und Anträge" die Verwaltung darum bitten werde anzugeben, an welchen

LVR-Förderschulen mit gebundenem Ganztagsunterricht am Nachmittag durch die Tatsache, dass dort nicht alle Lehrerstellen besetzt seien, ggfs. gefährdet sei.

Punkt 2

Niederschrift über die 18. Sitzung vom 13.04.2018

Frau Pabst bedauert es, dass die Wortmeldungen aus dem Schulausschuss zu Punkt 4 (Niederschrift über die Sitzung vom 13. April, Seite 5) zusammengefasst wurden, sodass die einzelnen Beiträge untergegangen sind und nicht eindeutig einer bestimmten Rednerin/einem bestimmten Redner zugeordnet werden können.

Sie erklärt sich auf Bitte von **Frau Prof. Dr. Faber** bereit, eine entsprechende Textversion zu verfassen, welche die Verwaltung dem Schulausschuss nachträglich vorlegen wird.

Punkt 3

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR

Vorlage 14/2453/1

Herr Woltmann gibt an, dass die Verwaltung mit der Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans auf die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention hinsichtlich der Handlungsfelder "Bildung und Erziehung" sowie "Kindeswohl" eingehen würde. Die Unterscheidung zwischen Elternwille und Kindeswohl/Kinderrechte - gleichermaßen bezogen auf Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung - sei von elementarer Bedeutung. Die Verwaltung wolle jährlich ein sog. Datenblatt als Informationsgrundlage für die weiteren Planungen erstellen. **Herr Woltmann** erläutert auf Nachfrage von **Frau Schmitt-Promny**, dass es sich hierbei nicht um die Erhebung neuer Daten handeln würde, sondern nur um eine Sichtung und Auswertung von bereits vorliegendem Informationsmaterial. **Frau Schmitt-Promny** begrüßt die begleitende Unterstützung der Kommunen durch den LVR. **Herr Solf** plädiert für eine behutsame und langsame Prozessentwicklung.

Frau Weiden-Luffy weist darauf hin, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen, für die der Schulträger LVR hinsichtlich des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts originär nicht zuständig sei, steigen würde. Der Projektbericht "Quereinsteiger/-innen in LVR-Förderschulen" von Frau Bastges, welcher der Niederschrift über die Sitzung vom 13.04.2018 als Anlage zu Punkt 4 beigefügt war, enthalte einige interessante Aspekte, die weiterverfolgt werden sollten.

Frau Prof. Dr. Faber gibt an, dass die Chancen für Kinder und Jugendliche mit Handicap, ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend auch an einer Regelschule beschult werden zu können, steigen würden, je besser die Regelschulen behindertengerecht ausgestattet seien.

Der Schulausschuss nimmt die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis.

Punkt 4

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Vorlage 14/2746

Herr Woltmann führt aus, dass die Verwaltung zur Umsetzung der Integrierten

Beratung zwei Projekte durchführen wolle. Eine Maßnahme sei die Errichtung eines Internetportals, welches einerseits als interne vernetzte Arbeitsgrundlage gedacht sei, andererseits hilfeschuchenden Menschen mit Behinderung Informationen über für sie relevante LVR-Leistungen geben soll. Bei dem anderen Projekt würde es sich um eine sozialräumliche Erprobung in den vier LVR-Dezernaten Jugend, Schulen und Integration, Soziales und Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen handeln. Diese Fachbereiche würden sich wesentlich mit Leistungen und Beratungsangeboten für Menschen mit Handicap befassen.

Frau Natus-Can, M.A., begrüßt, dass das BTHG in die sozialräumliche Erprobung einbezogen werde. Für **Frau Schmitt-Promny** ist es wichtig, den Sozialraum auch aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zu betrachten.

Frau Weiden-Luffy legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit des LVR mit den Kommunen, damit in schulischer Hinsicht ein gutes Beratungsangebot entwickelt werden könne.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landschaftsausschuss dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte "Sozialräumliche Erprobung" (A) und "Portal Integrierte Beratung" (B) gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zustimmen soll.

Punkt 5

Besetzung der Schulleiterstelle an der LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg, gemäß § 61 SchulG NRW

hier: Vorstellung des Schulleiters, Herrn Georg Hermanns

Herr Janich merkt an, dass Herr Hermanns sich als der bestgeeignetste Bewerber erwiesen habe und es ein einstimmiges Votum der Schulkonferenz der LVR-Gutenberg-Schule, Stolberg geben würde.

Herr Hermanns stellt sich kurz vor und erläutert, welchen Themen er sich als neuer Schulleiter widmen wolle. Auf Nachfrage von **Frau Weiden-Luffy** teilt er mit, dass die Schule bereits in Gesprächen mit benachbarten Regelschulen wegen möglicher Kooperationen sei. Er gibt an, dass versucht werde, im Rahmen der individuellen Förderprogramme auch auf anderweitige Defizite der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Er teilt **Frau Schmitt-Promny** mit, dass das eigentliche Ziel einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache sei, die Schülerinnen und Schüler in das Regelsystem zurück zu führen. **Frau Daun** merkt an, dass die Förderschwerpunkte Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung im Wechsel zueinander stehen würden. Für bestimmte Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrums-Störung sei eine Schule für Sprachbehinderte der richtige Förderort.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Herrn Hermanns zur Kenntnis.

Punkt 6

"Filme hörbar machen" - Projekt "doxs! - Dokumentarfilme für Kinder" in der LVR-Johannerschule Duisburg (Sehen)

Dauer des Filmbeitrages: 20 Minuten

Herr Röhrig teilt mit, dass die LVR-Johanniter-Schule seit bereits mehr als sechs Jahren sehr erfolgreich mit den doxs!-Filmprojektpartnern zusammenarbeiten würde. Die Projekte würden insbesondere vom Deutschen Blindenhilfswerk und der Aktion Mensch finanziell unterstützt.

Frau Sommer führt ergänzend an, dass sie im Rahmen des Projektes "Wir zeigen es allen" seit 2002 mit Förderschulen zusammen arbeiten würde. Ziel sei es, die in Filmen gezeigten Wahrnehmungen für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oder Blinde sinnvoll zu beschreiben. Bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern könne fest gestellt werden, dass sich die Mitarbeit am Projekt positiv auf ihre sprachliche Entwicklung auswirken würde. **Frau Sommer** sichert zu, der Verwaltung für die Niederschrift einen Link zur Verfügung zu stellen, anhand dessen Filme aus dem doxs-Projekt angeschaut werden können. (Nachträgliche Informationen von **Frau Sommer: Anlage 1** ist eine Übersicht über die bisherigen Projekte von doxs!. Alle bearbeiteten Filme können für den Einsatz in Schulen bei dem doxs!-Partner Methode-Film angefragt werden: <https://www.methode-film.de/kontakt/>. Inhaltliche Sachberichte zu den einzelnen Projekten können hier nachgelesen werden: <https://www.do-xs.de/doxs-schule/integration-inklusion/>)

Die Jugendlichen **Ceykan Arslan** und **Lukas Roth** schildern ihre Erfahrungen bei der Herstellung des Filmbeitrages.

Der Schulausschuss zeigt sich sehr beeindruckt.

Der Schulausschuss nimmt den Filmbeitrag und die mündlichen Ausführungen von Herrn Röhrig, Leiter der LVR-Johanniter-Schule, der Schülerin Ceykan Arslan, dem Schüler Lukas Roth und Frau Sommer vom doxs!-Projekt zur Kenntnis.

Punkt 7
Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Schulausschusses
Vorlage 14/2682

Die Vorlage gilt als eingebracht und soll in der Sitzung am 10.09.2018 beraten und verabschiedet werden.

Punkt 8
Haushalt 2019
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses
Vorlage 14/2686

Die Vorlage gilt ebenfalls als eingebracht und soll in der Sitzung am 10.09.2018 beraten und verabschiedet werden.

Punkt 9
LVR-Heinrich-Welsch-Schule
Förderschwerpunkt Sprache Köln
hier: Außerplanmäßige Auszahlung zum Neubau Schulgebäude Modulbauweise
Vorlage 14/2616

Herr Stöltig stellt das Konzept des Neubaus der LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Köln, zur Erweiterung der Klassenräume vor. Die Verwaltung hoffe, dass die Stadt Köln hierzu zeitnah die erforderliche Baugenehmigung erteile.

Herr Dr. Schlieben bietet der Verwaltung an, dass er und Frau Schultes ein entsprechendes Gespräch mit dem neuen Baudezernenten der Stadt Köln führen können.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der außerplanmäßigen Auszahlung zur Errichtung eines Schulgebäudes in Modulbauweise für die LVR-Heinrich-Welsch-Schule, Förderschwerpunkt Sprache, in Höhe von rund 547.500,00 Euro wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2616 zugestimmt.

Punkt 10

Offene Ganztagschule im Primarbereich - Änderungserlass 2018 Vorlage 14/2568

Herr Gilles teilt mit, dass die Vorlage - eine Zusammenarbeit vom LVR-Dezernat Jugend und dem LVR-Dezernat Schulen und Integration - auf der Grundlage von drei neuen Erlassen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW erstellt wurde.

Herr Dr. Schlieben ist der Ansicht, dass es für die OGS eine rechtliche Regelung brauche. Regelungen, basierend auf Erlassen, würden nicht genügen.

Frau Schmitt-Promny merkt an, dass es sich bei der OGS nicht um eine bloße Betreuung von Kindern und Jugendlichen handeln würde. Entscheidend sei, dass mit der OGS die Jugendhilfe im schulischen Bildungssystem verankert werde und sich hieraus die große Chance ergeben könne, Schule weiter zu entwickeln.

Der Schulausschuss nimmt die Vorlage Nr. 14/2568 zum Thema "Offene Ganztagschule" zur Kenntnis.

Punkt 11

Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation; hier: Genehmigungsverfahren zur Errichtung neuer Bildungsgänge Vorlage 14/2763

Frau Dr. Schwarz gibt an, dass die Genehmigungsbehörde bei Einreichen des Antrages zur Errichtung der neuen Bildungsgänge am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen, festgestellt habe, dass der Beschluss der Vorlage 14/2421 nicht vollständig sei. Dies wolle die Verwaltung mit der neuen Vorlage nachbessern.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Der Errichtung der folgenden Bildungsgänge am Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen, LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation:

1. "Berufliches Gymnasium im Fachbereich Gesundheit und Soziales, fachlicher Schwerpunkt Gesundheit (AHR/Gesundheit)" gemäß APO-BK Anlage D 17 a,
2. "Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen" gemäß APO-BK Anlage B 1,
3. "Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales Berufsfeld Gesundheitswesen" gemäß APO-BK Anlage B 2,

wird zum 01.08.2018 zugestimmt.

Die Errichtung der o.g. Bildungsgänge erfolgt jeweils zweizügig (gebäuden- und lautsprachenorientiert).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Errichtung der Bildungsgänge gemäß § 81 SchulG NRW durch die Obere Schulaufsicht genehmigen zu lassen.

Punkt 12

Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW Vorlage 14/2707

Frau Prof. Dr. Faber erinnert an die Informationsreise des Schulausschusses im Mai 2016 nach Schleswig-Holstein und Bremen, bei der auch die Stiftung Drachensee in Kiel besucht worden sei. Die Maßnahme des Kieler Institutes für Inklusive Bildung, sechs Menschen mit einer geistigen Behinderung zu Bildungsfachkräften für Inklusion an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein auszubilden, sei zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen worden. Dem damals geäußerten Wunsch des Schulausschusses folgend habe die Verwaltung für NRW ein gleiches Projekt entwickelt. Die Finanzierung des auf dreieinhalb Jahre festgelegten Modellprojektes erfolge durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und aus Eigenmitteln des Instituts für Inklusive Bildung NRW. Es sei beabsichtigt, das Institut für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsbetrieb einzurichten.

Frau Wagner zeigt sich beeindruckt und hofft, dass das Projekt in NRW genauso erfolgreich sei wie das Pendant in Schleswig-Holstein.

Frau Weiden-Luffy ist zuversichtlich, dass sich die Maßnahme langfristig etablieren werde und bittet um Sachstandsberichte zu gegebener Zeit.

Der Schulausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Förderung des Modellprojektes "Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2707 dargestellt, beschlossen.

Punkt 13

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage 14/2674

Herr Rohde merkt an, dass das LVR-Integrationsamt bereits seit einigen Jahren die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben finanziell unterstützen würde. Er weist insbesondere auf die Neugründung des Inklusionsbetriebes der Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH hin, die erstmalig die Herstellung eines innovativen Produktes mit der Beschäftigung von behinderten Menschen verbinde.

Der Schulausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialausschuss der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX, wie in der Vorlage 14/2674 dargestellt, zustimmen soll.

Punkt 14

Bericht über den Besuch der LVR-Gerd-Jansen-Schule, Krefeld, am 07.05.2018

Frau Vallot berichtet ausführlich über den Besuch der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld.

Ihre Ausführungen sind als **Anlage 2** der Niederschrift beigefügt.

Die mündlichen Ausführungen von Frau Vallot über den Besuch der LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld am 07.05.2018 werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 15 **Anfragen und Anträge**

Punkt 15.1 **Offener Ganzttag in LVR-Förderschulen** **Anfrage 14/26 GRÜNE**

Hier wird auf Punkt 15.2 verwiesen.

Punkt 15.2 **Mündliche Beantwortung der Anfrage 14/26 GRÜNE**

Frau Prof. Dr. Faber beantwortet mündlich die Anfrage 14/26 GRÜNE.
(Die Antworten in Schriftform sind der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügt.)

Frau Prof. Dr. Faber kündigt an, dass die Verwaltung darüber hinaus für die Sitzung am 10.09.2018 mittels einer Vorlage zur aktuellen Situation der OGS berichten werde.

Der Schulausschuss nimmt die mündlichen Ausführungen von Frau Prof. Dr. Faber in Beantwortung der Anfrage 14/26 GRÜNE zur Kenntnis.

Punkt 15.3 **Anfrage zum Thema Gefährdung des gebundenen Ganztags durch fehlendes Lehrpersonal**

Frau Weiden-Luffy möchte wissen, an welchen LVR-Förderschulen mit gebundenem Ganzttag der Unterricht am Nachmittag durch die Tatsache, dass dort nicht alle Lehrerstellen besetzt seien, ggfs. gefährdet sei.

Frau Prof. Dr. Faber sichert zu, dass die Verwaltung dies prüfen und das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen dem Schulausschuss vorlegen werde.

Punkt 16 **Mitteilungen der Verwaltung**

1. **Frau Dr. Schwarz** gibt bekannt, dass die LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen auf Grund einer Überschwemmung und Verschlammung von Keller und Erdgeschoss am 10.06.2018 schwere Schäden erlitten habe, sowohl in baulicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Inneneinrichtung und vieler Hilfsmittel und persönlicher Dinge der Schülerinnen und Schüler und der Mitarbeitenden.
Frau Dr. Schwarz erläutert ausführlich die entstandenen Schäden und welche Maßnahmen zu deren Beseitigung unternommen wurden. Da die Schule für eine nicht absehbare Zeit geschlossen bleiben muss, war es vordringliche Aufgabe, weiterhin den Schulbesuch und damit verbunden eine adäquate Förderung der Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen. Der Verwaltung sei es Dank der großen Unterstützung

durch die Mitgliedskörperschaften und durch die Bezirksregierung gelungen, die Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das Schulträgerpersonal auf andere LVR-Schulen und kommunale Schulen zu verteilen.

Herr Stölting führt ergänzend an, dass sich das LVR-Dezernat 3 derzeit einen Überblick über die Schäden verschaffe und bereits erste Maßnahmen zur Instandsetzung der Schule durchführe.

Herr Dr. Schlieben, Frau Daun, Herr Fliß und **Herr Höhne** danken der Verwaltung für ihr rasches und umsichtiges Handeln.

Herr Dr. Schlieben regt an, die Verwaltung möge prüfen, ob zur möglichst schnellen Neuanschaffung der für die Schülerinnen und Schüler notwendigen Hilfsmittel die nicht ausgeschöpften Mittel der Inklusionspauschale oder andere Haushaltsreste für einen sog. Gerätepool verwendet werden können.

Der Schulausschuss unterstützt diesen Vorschlag.

Die Verwaltung sagt eine entsprechende Prüfung in Abhängigkeit der zur Zeit laufenden Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche zu.

Herr Fliß fragt an, ob der LVR zur Absicherung solcher Schäden eine Elementarversicherung abschließen könne.

Frau Prof. Dr. Faber sichert zu, dies vom Fachbereich 14 klären zu lassen und den Ausschuss über das Ergebnis zu unterrichten.

2. **Frau Dr. Schwarz** gibt an, dass die LVR-Schule am Königsforst in Rösrath zur Vermeidung einer Maserninfektion der Schülerinnen und Schüler und der Mitarbeitenden ab dem 22.06.2018 geschlossen werden muss. Das Personal sei aufgefordert worden, sich impfen zu lassen.
3. **Frau Prof. Dr. Faber** teilt mit, dass die Schulministerin NRW, Frau Gebauer, den Wunsch geäußert habe, an einer Sitzung des Schulausschusses teilzunehmen. Dies könne möglicherweise die Sitzung am 26.11.2018 sein. Als mögliches Thema würde sich anbieten, die Eckpunkte des Landes NRW zur weiteren Entwicklung der schulischen Inklusion vorzustellen.
4. **Frau Prof. Dr. Faber** gibt an, dass das LVR-Integrationsamt alle zwei Jahre seine Kooperationspartner zu einer gemeinsamen Veranstaltung einladen würde.
Die genauen Termine für dieses Jahr werden der Niederschrift (als **Anlage 4**) beigelegt.
5. **Frau Prof. Dr. Faber** gibt an, dass die LVR-Anna-Freud-Schule, Köln im Bundesfinale in Berlin bei "Jugend trainiert für Paralympics" im Tischtennis den vierten Platz und im Rollstuhlbasketball den dritten Platz erreicht habe. Die LVR-Karl-Tietenberg-Schule, Düsseldorf, habe im Bundesfinale im Goalball den zweiten Platz erreicht.

Punkt 17
Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Goch, den 09.08.2018

Die Vorsitzende

P e t e r s

Köln, den 13.07.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r



doxs! dokumentarfilme für kinder und jugendliche
Die Kinder- und Jugendsektion der Duisburger Filmwoche

„Bis über beide Ohren“

„Junge Filmbeschreiber“ – ein Projekt von doxs! an der LVR-Johanniterschule in Duisburg, in Kooperation mit dem Deutschen Blindenhilfswerk e.V. und Methode Film, einem Kurzfilm-Vertrieb für Bildungsmedien.

Wie sich sehbeeinträchtigte Menschen ein Bild machen können, erforscht doxs! seit 2012 mit der Initiative „Junge Filmbeschreiber“. Schülerinnen und Schüler entwickeln in diesem Projekt eine Audiodeskription für Kurzfilme, die es blinden Menschen ermöglicht, sich die wichtigsten Bildinformationen über gesprochenen Begleittext zu erschließen. Das Besondere dabei ist, dass die Jugendlichen den Text für den Hörfilm eigenständig erarbeiten und einsprechen. Damit bildet sich in diesen Audiodeskriptionen die Perspektive der Jugendlichen ab und gleichzeitig setzen sich die beteiligten SchülerInnen intensiv mit der Wahrnehmung des Mediums Film auseinander.

Projektübersicht 2012-2018:

2012 / 2013:

LVR-Johanniterschule, Duisburg; 6 SuS, Jahrgangsstufe 9/10;
STURMFREI, Kurzspielfilm von Sarah Winkenstette, D 2010, 10 Min;

2014 / 2015:

LVR-Johanniterschule, Duisburg; 8 SuS, Jahrgangsstufe 6/7/8;
KROKODILE OHNE SATTEL, Dokumentarfilm von Britta Wandaogo, D 2012 15 Min;

2015 / 2016:

LVR-Johanniterschule, Duisburg; 9 SuS, Jahrgangsstufe 7/8;
ALLES NEU / NIEUW, Dokumentarfilm von R. Eefje Blankevoort, NL 2013, 20 Min;

2017 / 2018:

LVR-Johanniterschule, Duisburg; 8 SuS, Jahrgangsstufe 9/10;
LOSER / LOSERS, Dokumentarfilm von R. Arianne Hinz, NL 2014, 16 Min;

Förderer (2012-2018): Stiftung der Sparkasse Duisburg „Unsere Kinder-unsere Zukunft“, Aktion Mensch

Kontakt und weitere Informationen:

Gudrun Sommer
doxs! dokumentarfilme für kinder und jugendliche
Duisburger Filmwoche c/o VHS der Stadt Duisburg
Steinsche Gasse 26, D-47049 Duisburg
T: 0203 283 4164 F: 0203 283 4130
E: filmwoche@stadt-duisburg.de
W: www.do-xs.de

Anlage 2

Mitglieder des LVR-Schulausschusses besuchten am 7. Mai 2018 die LVR-Gerd-Jansen-Schule in Krefeld.

Es handelt sich um eine Schule mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung. Schulleiter ist Norbert Kuckartz, stellvertretende Schulleiterin ist Sabine Keller. Beide informierten umfassend und sehr engagiert und führten die LVR-Gruppe durch die Schule.

Das Resümee vorweg: Die Schule (Grundschule und Sekundarstufe I) macht einen sehr guten Eindruck. Die Gebäude sind rundum bestens gepflegt, die Pädagogen sind offensichtlich hoch motiviert und die Kinder, die wir sahen, machten einen zufriedenen Eindruck. Angenehm war, dass der Schulleiter zwar einige Bereiche ansprach, die verbesserungswürdig sind. Dass er sich aber auch mehrfach deutlich lobend über den Schulträger LVR äußerte, durch den er sich gut unterstützt fühlt.

*

Die Schule wird zur Zeit von 220 Kindern besucht. Es gibt 55 Stellen für Sonderpädagogen, die sich derzeit auf 70 Personen verteilen. Hinzu kommen 9,75 Stellen für Physiotherapie und Ergotherapie. 4,5 Kinderkrankenschwestern sind im Einsatz. 20 Kinder könnten ohne Kinderkrankenschwester nicht in die Schule kommen. Es gibt auch ein logopädisches Angebot (2 Praxen). Es gibt Pflegehilfskräfte (FSJ), die aber immer Klassen und nicht einzelnen Kindern zugewiesen sind, ein System, das sich laut Schulleiter bewährt hat.

Die 220 Kinder lernen in 21 Klassen - 8 bis 13 Schüler sind in jeder Klasse. 11 Schulbesuchsjahre sind die Regel. 11, weil fast jedes Kind die Eingangsphase innerhalb von drei statt zwei Schuljahren absolviert. Vormittags sind immer 2 Pädagogen in einer Klasse, nachmittags bis 15 Uhr dann nur einer.

*

8 Lehrerstellen kann Schulleiter Kuckartz für Sommer ausschreiben. Mehrere Kollegen gehen in Rente. Der Schulleiter rechnet mit keiner einzigen Bewerbung, der Markt der Sonderpädagogen sei „leergefegt“. Es besteht die Sorge, dass die Schule die Nachmittagsbetreuung reduzieren muss. In dem Zusammenhang wurde der hohe Numerus Clausus für das Sonderpädagogik-Studium für völlig unpassend erachtet.

Die Schule hat, außer im Primarbereich, keine zielgleich zu fördernden Kinder. Alle sind zwischen 6 und 17/18 Jahre alt und kommen aus den Kreisen Neues, Viersen, Wesel und Kleve, die alle gänzlich unterschiedliche Formulare etwa für Gutachten usw. verwenden, was für die Pädagogen einen Mehraufwand durch Bürokratie bedeutet.

*

Entgegen allen Erwartungen steigen die Schülerzahlen. Für 2019 wird mit 224 gerechnet. Der Wechsel zur Regelschule wird von der Schule zwar angestrebt, doch die Eltern bevorzugen die Förderschule, so die Einschätzung des Schulleiters. Jedes Jahr kommen 6 bis 7 Kinder, die meist nur minimale körperliche Einschränkungen haben, aus der Regelschule in die Gerd-Jansen-Schule. Manche kommen erst nach einer langen Phase von Mobbing, so wurde mitgeteilt. Denn: „Sie verkraften das Riesensystem mit 1000 Kindern an einer Gesamtschule nicht.“

*

Auch 6 Therapeutinnen gehen in Rente, doch diese Stellen können neu besetzt werden. Schulleiter Kuckartz betonte: Therapie müsste Pflicht sein, sie müsste zur Schule dazugehören und nicht nur eine freiwillige Leistung sein. Für die Kinder der Gerd-Jansen-Schule sei der Therapiebedarf größer, als er jetzt geleistet werde.

In unmittelbarer Nähe zur Gerd-Jansen-Schule befindet sich eine Montessori-Schule (Grund- und Gesamtschule), mit der gut und regelmäßig zusammengearbeitet werde. Das Kollegium legt Wert und praktiziert eine überschulische Zusammenarbeit, deren Vorteile der Schulleiter mehrfach heraushob.

*

Die Schule besteht aus zwei Gebäuden, eins 55 Jahre alt und eins 35 Jahre alt. Es gibt außer den Klassenräumen eine Doppel-Turnhalle, ein luxuriös ausgestattetes Schwimmbad mit Hebebühne, Therapieräume, Fachräume wie Lehrküche, einen Dunkelraum, einen Snoozlenraum mit Wasserbett, Mensa, ein Musikraum, zwei Schulhöfe. Alles ist tiptopp in Schuss, weil es zwei Hausmeister gibt, die auch noch neben der Schule wohnen, „eine Investition, die sich lohnt“ so wurde wörtlich bestätigt.

Es gibt einen sehr aktiven und freigebigen Förderverein, der Geräte spendiert, die z. B. auch mal 12.000 Euro kosten.

*

Die Probleme, zusammengefasst:

1. Probleme bereitet ein oberes Stockwerk, wo die Räume sehr heiß werden. Hier wünschte man sich einmal Auskunft, wann bezüglich der Hitze Baumaßnahmen erfolgen (zeitliche Perspektive für Bauprojekte erwünscht, damit man sich darauf einstellen kann).
2. Ein Problem seien die 8 Stellen, die - wie bereits erwähnt - nicht besetzt werden können.
3. Außerdem rechnet man mit Platzproblemen. Befürchtet wird, dass der Musikraum in einen Klassenraum umgewandelt werden muss. Oder es müssen Container/Module aufgestellt werden.
4. Der Sanitärbereich in einem Teil der Schule sei erstklassig, der andere dringend sanierungsbedürftig. An das Baudezernat: Bitte mehr Planbarkeit.
5. Der Therapiebedarf ist größer, als er geleistet wird.

Margret Vallot

Schulausschuss am 22.06.2018:
TOP: 14 Anträge und Anfragen;

14.2: Anfrage-Nr. 14/26 der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN vom 19.04.2018

Offener Ganztag (OGS) in LVR-Förderschulen

1. Wie groß ist die Nachfrage nach Plätzen im offenen Ganztag? Wie viele Gruppen bestehen an den einzelnen Förderschulen des LVR? Mussten Eltern, die einen Platz für Ihr Kind suchten, abgewiesen werden?

Die OGS-Angebote an den LVR-Förderschulen bestehen seit dem Schuljahr 2005/2006 bzw. 2006/2007 und richten sich an die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I sowie im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK) auch an Kinder des Förderschulkindergartens.

Rechtliche Grundlagen für die OGS bilden der Grundlagenerlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung und weitere dort genannte Er-lasse.

Der LVR hält in seinen acht OGS maximal 427 Plätze in 36 Gruppen vor. Davon ent-fallen auf die:

- | | |
|--|--------------|
| • LVR-David-Hirsch-Schule, HK, Aachen, | 60 Pl./5 Gr. |
| • LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule, HK, Köln | 84 Pl./7 Gr. |
| • LVR-Severin-Schule, Sehen (SE), Köln | 48 Pl./4 Gr. |
| • LVR-Gerricus-Schule, HK, Düsseldorf | 48 Pl./4 Gr. |
| • LVR-Kurt-Schwitters-Schule, Sprache (SQ), Sek I, Düsseldorf | 50 Pl./4 Gr. |
| • LVR-Karl-Tietenberg-Schule, SE, Düsseldorf | 36 Pl./3 Gr. |
| • LVR-David-Ludwig-Bloch-Schule, HK, Essen | 36 Pl./3 Gr. |
| • LVR-Luise-Leven-Schule, HK, Krefeld | 65 Pl./6 Gr. |

Zum Stichtag 15.10.2017 (offizielle OGS-Stichtagsmeldung) besuchten 396 Mädchen und Jungen den offenen Ganztag an LVR-Förderschulen, davon 25 Flüchtlingskinder, die auf regulären OGS-Plätzen geführt werden.

Schulleitung und OGS-Träger entscheiden gemeinsam über die Aufnahme der Kinder in die OGS. Nur in wenigen Schulen, z. B. LVR-J-J-G-S, HK, Köln, bestehen zeitweise Wartelisten mit weniger als fünf Kindern, die im Laufe eines Schuljahres wegen Ab-gängen (Schulwechsel, Umzug) nachbesetzt werden können.

2. Welche Träger gewährleisten an den Förderschulen des LVR die Offene Ganztagschule? Anhand welcher Kriterien erfolgt die Auswahl dieser Träger?

Die LVR-Förderschulen arbeiten mit kirchlichen oder freien Partnern der Jugendhilfe zusammen, z. B. dem Sozialdienst katholischer Frauen oder der Kinder- und Jugendhilfeverbund Rheinland gGmbH, deren Dachverband der Paritätische Wohlfahrtsverband ist.

Die Wahl der Jugendhilfepartner treffen grundsätzlich die Schulen selbst. Bei der „Markterkundung“ spielen behindertenspezifische Anforderungen an das Betreuungspersonal, z. B. Gebärdensprachkompetenz an OGS im Förderschwerpunkt HK, eine größere Rolle – wenn nicht die entscheidende – als preisgebundene Angebote.

3. Werden mit den Trägern Leistungsvereinbarungen geschlossen, in denen für alle Förderschulen einheitliche Qualitätsstandards festgelegt werden?

Zwischen OGS-Träger, Schulleitung und LVR-Schulträger bestehen jeweils gleichlautende Kooperationsvereinbarungen, die u. a. Regelungen zu Angebotsumfang, Aufgaben, Zusammenarbeit von Schule und OGS-Träger, personelle Ausstattung, Qualitätsstandards, Qualifikationen der im offenen Ganztage Tätigen, Finanzierung der Angebote, Qualitätssicherung, Datenschutz beinhalten.

Die detaillierten Aufgaben und Leistungen des Trägers und der Schule sind in diesem gemeinsam erstellten Pädagogischen Konzept geregelt. Dieses ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung (§ 3 der Vereinbarungen). Darüber hinaus gibt der LVR-Schulträger keine gesonderten Leistungsbeschreibungen vor.

Beispielhaft wird der Kooperationsvertrag mit IN VIA, Kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit e. V., Köln, OGS-Träger der LVR-Severin-Schule, Sehen, Köln, sowie das Pädagogische Konzept der Schule und des Trägers beigelegt.

4. Auf welchem Wege wird die Zusammenarbeit zwischen Schule und OGS gewährleistet? Wie ist die personelle Ausstattung in quantitativer Hinsicht und wie ist die Qualifikation der Mitarbeitenden im offenen Ganztage?

Den Vorgaben des § 4 Abs. 1 der Kooperationsverträge entsprechend soll das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in jeder OGS-Gruppe durch eine pädagogische Fachkraft gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII (staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger und/oder geeignete Kräfte mit vergleichbarer Qualifikation) Lehrkräfte und ergänzende Kräfte sichergestellt werden.

5. Auf welcher (tariflichen) Grundlage und zu welchen Konditionen erfolgt die Beschäftigung der Mitarbeitenden?

Die pädagogischen Kräfte in der OGS sind ausschließlich beim OGS-Träger beschäftigt. Sie werden nach unterschiedlichen Tarifen bezahlt, z. B. nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (SkF) oder den Arbeitsvertragsbedingungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Die Verwaltung wird für die Sitzung des Schulausschusses am 10. September 2018 eine Vorlage zur aktuellen Situation des offenen Ganztags an den LVR-Förderschulen erstellen, die die vorstehenden Aussagen nochmals im Detail aufgreifen wird.

V e i t h

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

**IN VIA, Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit
Köln e. V.** (nachfolgend Träger genannt),
vertreten durch die Geschäftsführung

und

der LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen,
vertreten durch die Schulleitung

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
vertreten durch die LVR-Direktorin, diese vertreten durch die
Leitung des LVR-Dezernats Schulen und Integration

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vereinbarunggrundlage

Die Kooperationsvereinbarung basiert auf der Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 17.05.2006 sowie auf dem Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12 – 63 Nr. 2) und Rd.Erl. vom 12.03.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11 – 02 Nr. 19), zuletzt geändert durch RdErl. vom 09.03.2016 (AZ: 324-6.08.02.10-110023).

§ 2 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist ein sozialpädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler der offenen Ganztagschule an der LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, Primarstufe, Weberstraße 29 – 31, 50676 Köln.

Das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot wird vom Träger als klassenübergreifendes Angebot durchgeführt. Bei entsprechenden Schülerzahlen kann ein Ganztagszug eingerichtet werden.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

Angebotsumfang

Das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot wird in Abstimmung mit der Schulleitung schultäglich in der Zeit von 11.50 Uhr bis 15.00 Uhr (Mo., Di., Mi., Fr.) bzw. 16.00 Uhr (Do.) vorgehalten. Dabei orientiert sich das Angebot flexibel am Bedarf der Jungen und Mädchen im vorgenannten Zeitraum.

Das Angebot wird vom Träger als integraler Bestandteil des Schulprogramms in enger Abstimmung mit der Schule, die unterrichtlichen Bausteine erweiternd und ergänzend, organisiert und durchgeführt.

Die detaillierten Aufgaben und Leistungen des Trägers und der Schule sind in dem gemeinsam erstellten Pädagogischen Konzept geregelt. Das pädagogische Konzept ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung und als Anlage 1 beigefügt.

Bei Bedarf (mindestens 12 Schülerinnen und Schüler) werden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien Betreuungsangebote vorgehalten - mindestens aber ein zweiwöchiges (Sommer-)Ferienangebot. Die Erziehungsberechtigten melden den Betreuungsbedarf mindestens zwei Monate vor Beginn der Ferienmaßnahme verbindlich an.

Zur Finanzierung der Ferienangebote steht - vorbehaltlich der Bewilligung durch den Fördergeber - die Betreuungspauschale des Landes zur Verfügung (s. dazu auch §§ 9 und 10 dieser Vereinbarung).

Die Kinder erhalten vom Träger täglich ein warmes Mittagessen sowie Getränke. Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Für die Verpflegung zahlen die Eltern dem Träger ein kostendeckendes Essensgeld, das die Getränke enthält. Die Organisation einer Cateringfirma und alle finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung werden vom Träger geregelt (s. auch § 9 dieser Vereinbarung).

Der Träger verpflichtet sich, für die Fort- und Weiterbildung seiner in der Maßnahme Beschäftigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (§ 9 der Vereinbarung) zu sorgen.

Abstimmung

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und sozialpädagogischem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot in den Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin auf der Grundlage des gemeinsam entwickelten pädagogischen Konzepts. Die Kooperationspartner entwickeln es kontinuierlich weiter. Die Abstimmung findet in regelmäßigen Terminen zwischen dem Träger und der Schulleitung statt. Das pädagogische Konzept enthält Verfahrensregelungen zur Beteiligung der Eltern und der am Angebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (s. auch § 6).

Verantwortung

Bei der Durchführung des sozialpädagogischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots obliegt die Verantwortung für die Gestaltung der Lernprozesse und die Aufsicht der Kinder den pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräften des Trägers. Soweit die Kräfte auch in den Unterricht eingebunden werden, nehmen sie in Kooperation mit den Lehrerinnen und Lehrern die Aufsicht über die Mädchen und Jungen unterstützend wahr.

Vorbereitung/Vertretung

Den pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräften wird Zeit für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Zusammenarbeit im Team mit den Klassenlehrern, für Abstimmungsgespräche mit der Schulleitung und der Leitung des Trägers sowie für Fortbildungen wöchentlich nach Bedarf eingeräumt. Tür- und Angelgespräche sind ausgenommen.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung der pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräfte wird vom Träger sichergestellt. Für die Vertretung der im außerunterrichtlichen Bereich tätigen Lehrkräfte ist die Schule verantwortlich.

Umsetzung

Im Schuljahr 2016/2017 werden max. vier OGS-Gruppen für 48 OGS-Kinder eingerichtet. Ein Ausbau um weitere Gruppen bedarf im Voraus der Zustimmung des LVR. Die Gruppenstärke beträgt in der Regel 12 Kinder. Nur in Ausnahmefällen können mindestens acht Kinder und maximal 14 Kinder pro Gruppe betreut werden. Die Anzahl der einzurichtenden Gruppen legt der LVR nach Rücksprache mit dem Träger fest. Voraussetzung für die Umsetzung der OGS in den Folgejahren ist die weitere Förderung durch das Land NRW.

§ 4 Personelle Ausstattung

Das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot wird durch pädagogische Fachkräfte gemäß § 72 (1) SGB VIII (staatlich anerkannte/r Erzieherin/ Erzieher bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und/oder geeignete Kräfte mit vergleichbarer Qualifikation) sowie Lehrkräfte sichergestellt. Die Qualifikation des pädagogischen Trägerpersonals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

Die Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder und Jugendlichen ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (z.B. zusätzliche Arbeits- und Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch die Nutzung für Konzeption und Koordination (s. auch § 10 dieser Vereinbarung).

Für die kapitalisierten Lehrerstellenanteile sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen/Musikschullehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen/Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

Unter pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Begleitung können auch pädagogisch geeignete Personen, z. B. Studierende der Fachrichtung Sozialpädagogik, Berufspraktikanten, Absolventen des FSJ oder des Bundesfreiwilligendienstes berücksichtigt werden.

Je OGS-Gruppe soll eine pädagogische Fachkraft bzw. Kraft mit vergleichbarer Qualifikation eingesetzt werden. Darüber hinaus sind ergänzende Kräfte beschäftigt, die das restliche Stundenvolumen an Betreuungsarbeit am Kind abdecken. Die Anzahl der ergänzenden Kräfte orientiert sich am Angebot auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts. Bei der personellen Besetzung steht die Gewährleistung der Betreuungs- und Beziehungskontinuität der Mädchen und Jungen im Vordergrund. Der Träger achtet auf Kontinuität der pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräfte.

Die Auswahl der Fach- und ergänzenden Kräfte ist mit der Schulleitung abzustimmen. Die Fach- und ergänzenden Kräfte legen dem Träger vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz).

Der Träger stellt in Kooperation mit der Schulleitung die Anleitung und Einarbeitung aller Kräfte sicher. Die in der OGS tätigen Kräfte werden in Abstimmung zwischen Schule Träger von diesen in ihre Aufsichtspflichten eingewiesen.

Die Schule und der Träger stimmen sich hinsichtlich der Belehrung der in der OGS tätigen Kräfte über die Anforderungen zur Aufsicht, zur Unfallverhütung und Schülerunfallversicherung, zur Sicherheitsförderung im Schulsport, zur Grundausbildung in Erster Hilfe im Sinne der dazu erlassenen Erlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ab. Die Schule belehrt über den Brandschutz und zum Amoklauf.

Der Träger belehrt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz. Er entscheidet, ob seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz G 42 der Biostoffverordnung verfügen müssen.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist eine erstmalige Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt einzuholen. Die jährlichen Folgebelehrungen führt der Träger durch. Über die Belehrungen ist ein Protokoll zu erstellen, das der Träger drei Jahre lang aufbewahrt.

§ 5 Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen (s. auch § 4 dieser Vereinbarung) können in die offenen Ganztagschule mit einbezogen werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt zwischen der Schulleitung und dem Träger sowie ggf. dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können gruppenübergreifend erfolgen. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern werden in Abstimmung zwischen dem Träger und der Schulleitung veranlasst. Die Vorgaben zum erweiterten Führungszeugnis, zu Belehrungen und Untersuchungen gemäß § 4 der Vereinbarung gelten für diese Anbieter entsprechend.

§ 6 Formen der Zusammenarbeit

Alle in der offenen Ganztagschule beschäftigten pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräfte des Trägers, Lehrkräfte sowie andere Akteure arbeiten partnerschaftlich in gegenseitiger Achtung und Wertschätzung der Arbeit und in Anerkennung der gemeinsamen pädagogischen Verantwortung zusammen. Gegenüber Dritten vereinbaren die Kooperationspartner ein gemeinsames Auftreten.

Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das gemeinsame pädagogische Konzept wird von allen Beteiligten umgesetzt und zwischen Schule und Träger weiterentwickelt. Die OGS ist integraler Bestandteil des Schulprogramms und wird auf das Förderkonzept der Schule abgestellt.

Der Austausch der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer und der pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräfte des Trägers findet neben dem Schulalltag nach Bedarf in Form von regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit dem Träger besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte in den schulischen Gremien (§§ 66 Abs. 7, 68 Abs. 4 und 75 Abs. 4 SchulG).

§ 7 Dienst- und Fachaufsicht

Die Schulleitung ist grundsätzlich verantwortlich für die Durchführung des schulischen Angebots und damit auch für den offenen Ganzttag. In diesem Sinne ist sie auch weisungsbefugt hinsichtlich geltender Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des LVR oder Beschlüssen von Mitwirkungsorganen. Das Weisungsrecht der Schulleitung bezieht sich nicht auf Angelegenheiten des Arbeitsvertrags und damit zusammenhängende Regelungen.

Die allgemeine Dienst- und Fachaufsicht über die pädagogischen Fachkräfte und ergänzenden Kräfte obliegt dem Träger. In Konfliktfällen können der LVR, die Schulaufsicht, die Fachberatung des LVR sowie Vertreter des Dachverbandes des Trägers hinzugezogen werden.

§ 8 Personalkosten und Sachmittel

Für die Durchführung der OGS stellt der LVR dem Träger die Räume sowie die feste und bewegliche Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung. Neu- und Ersatzbeschaffungen für die OGS (ab 410 EUR netto Einzelwert) sind von der Schulleitung im Rahmen der Haushaltsanmeldung an den LVR zu berücksichtigen. Das Raumkonzept ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.

Darüber hinaus zahlt der LVR schuljährlich eine Personal- und Sachkostenpauschale an den Träger. Diese wird zunächst vorläufig auf der Grundlage der geplanten OGS-Schülerzahlen und Anzahl der OGS-Gruppen (§ 3 – Umsetzung – dieser Vereinbarung) festgesetzt, nachdem der LVR den Zuwendungsbescheid über die Landesmittel erhalten hat. Die endgültige Festsetzung der Personal- und Sachkostenpauschale nimmt der LVR nach der Stichtagsmeldung durch den Träger (15.10. eines Schuljahres) vor.

Der LVR teilt dem Träger die voraussichtliche und die endgültige OGS-Finanzierung für das Schuljahr schriftlich mit und weist ihn auf die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Landes hin.

Aus der Sachkostenpauschale sind Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterialien (z. B. Spiel- und Bastelmaterial, Spiele, CDs, Lesestoff) zu finanzieren.

§ 9 Finanzierung

Die Zahlung der Personal- und Sachkostenpauschale durch den LVR an den Träger wird zu folgenden Terminen geleistet:

1. Rate: unverzüglich nach Eingang der für den 01.09. eines Schuljahres vorgesehenen Landesförderung beim LVR
2. Rate: unverzüglich nach Eingang der für den 01.03. eines Schuljahres vorgesehenen Landesförderung beim LVR.

Die erste Rate auf der Grundlage der geplanten Schülerzahlen und OGS-Gruppen (§§ 3 - Umsetzung - und 8 dieser Vereinbarung) beinhaltet (Stand: Schulj. 2016/2017):

- die Festbetragsförderung des Landes (50 Prozent)
- kapitalisierbare Lehrerstellenanteile (50 Prozent)
- die Betreuungspauschale des Landes für Ferienangebote und/oder Projekte
- eine Pauschale für erhöhten Betreuungsaufwand von 5.500 EUR je Gruppe
- den verpflichtenden Schulträgeranteil (50 Prozent)

- einen freiwilligen Schulträgeranteil in Höhe von 560 EUR pro Schüler/Schulj. (50 Prozent)

Mit der zweiten Rate auf der Grundlage der OGS-Stichtagszahlen (§ 8 der Vereinbarung) werden Über- oder Unterzahlungen ausgeglichen. Diese enthält (Stand: Schulj. 2016/2017):

- die Festbetragsförderung des Landes (Restzahlung)
- kapitalisierbare Lehrerstellenanteile (Restzahlung)
- den verpflichtenden Schulträgeranteil (Restzahlung)
- den freiwilligen Schulträgeranteil (Restzahlung).

Für die Verpflegung ist von den Eltern ein Essensgeld an den Träger zu entrichten. Das Essensgeld (s. auch § 3 dieser Vereinbarung) wird vom Träger kostendeckend festgelegt und monatlich von ihm bei den Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Abrechnung der Verpflegungskosten nimmt der OGS-Träger unmittelbar mit dem Catering-Unternehmen vor.

Der Träger unterstützt antragsberechtigte Eltern bei der Beantragung von Essenskostenzuschüssen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT). Näheres regelt die Handreichung des LVR zum BuT, die als Anlage 2 beigelegt und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Es wird dem Träger überlassen, in den Betreuungsverträgen mit den Erziehungsberechtigten zu regeln, dass offene Essensgeldforderungen zur außerordentlichen Kündigung des OGS-Platzes führen können.

Der LVR überlässt dem Träger die Entscheidung, ob er die Betreuungspauschale des Landes für Ferienmaßnahmen oder/und besondere Projekte einsetzt (s. auch § 3 dieser Vereinbarung).

Der LVR erhebt auf der Grundlage der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule an den LVR-Förderschulen“ sozial gestaffelte OGS-Elternbeiträge.

Zu diesem Zweck teilt der Träger dem LVR am Schuljahresende, d. h. vor Beginn der Sommerferien, dann ein weiteres Mal nach dem ersten Schultag des neuen Schuljahres und ein drittes Mal mit der Stichtagsmeldung (15.10. eines Schuljahres) die Namen und Anschriften der OGS-Kinder und Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die nach § 5 der Satzung an die Stelle der Eltern treten, unverzüglich mit und fügt den Meldelisten eine Ausfertigung der einzelnen Betreuungsverträge bei.

Der LVR behält sich vor, Kinder, deren Eltern im Laufe eines Schuljahres Elternbeiträge im Wert von sechs Monatsbeiträgen nicht gezahlt haben, am Schuljahresende vom künftigen OGS-Besuch gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer 3 der Satzung (Beitragsverpflichtung) auszuschließen. Dem Träger wird rechtzeitig die Möglichkeit gegeben, hinsichtlich des drohenden Ausschlusses durch Elterngespräche positiv auf die Erziehungsberechtigten einzuwirken.

§ 10 Verwendungsnachweis

Zum Nachweis der erlasskonformen Verwendung der **Fördermittel des Landes - einschließlich der Betreuungspauschale des Landes** - und der Verwendung der **kapitalisierten Lehrerstellenanteile** legt der Träger dem LVR bis spätestens **30.09.** des folgenden Jahres einen detaillierten Verwendungsnachweis der förderfähigen Ausgaben und Einnahmen vor.

Der Verwendungsnachweis über die **Landesmittel** besteht aus einem kurzen Sachbericht über die Angebote und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dieser ist erstmalig zum 30.09.2017 für das Schuljahr 2016/2017 zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis über die Landesmittel beinhaltet auf der Ausgabenseite mindestens eine Gliederung nach förderfähigen Gesamtausgaben aus der OGS-Grundbetragsförderung und den kapitalisierten Lehrerstellen.

Im Verwendungsnachweis über die Landesmittel können keine Overheadkosten ausgewiesen werden.

Auf der Einnahmenseite sind den förderfähigen Ausgaben die Landeszuweisungen gegenüberzustellen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über die Verwendung der Betreuungspauschale, gesondert nach Ferienangeboten und/oder besonderen Projekte (sofern zutreffend) zu erbringen.

Der Träger erstellt außerdem eine Betriebskostenabrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben des Schuljahres ausweist. Die Positionen sollen getrennt nach förderfähigen und nicht förderfähigen Bestandteilen ausgewiesen werden. Der LVR ist berechtigt, die Bücher und Belege des Trägers einzusehen.

Näheres zum Verwendungsnachweis der OGS-Träger, regelt die als Anlage 3 beigefügte Handreichung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 11 Versicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind während der außerunterrichtlichen Angebote und auch während der Ferienangebote gesetzlich über die Unfallkasse NRW versichert. Die pädagogischen Fach- und ergänzenden Kräfte, die für den Träger tätig sind, werden über diesen versichert.

§ 12 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig – mindestens zum Ende eines Schuljahres – zwischen Träger und Schule Auswertungsgespräche zu führen. Eine regelmäßige Maßnahmeplanung und -abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

§ 13 Datenschutz/Schweigepflicht/Schutzauftrag

Die offene Ganztagschule ist eine Veranstaltung nach Schul- und Jugendhilferecht. Zu beachten sind daher sowohl die Datenschutzbestimmungen des Schulgesetzes NRW als auch die des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Einzuhalten sind insbesondere die Bestimmungen des § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und des § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe).

Im Rahmen eines Betreuungsvertrages ist zwischen Träger und Eltern zu vereinbaren, dass Lehrkräfte sowie pädagogische Fach- und ergänzende Kräfte des Trägers in

relevanten Erziehungs-, Förder- und Bildungsfragen, Daten und Informationen austauschen können, die in den jeweiligen Angeboten gewonnen wurden, soweit diese für die gemeinsame Erziehung, Förderung und Bildung der Schülerinnen und Schüler notwendig sind.

Darüber hinaus sind insbesondere die Vorschriften zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW für die Schule und nach § 8 a SGB VIII für den Träger der freien Jugendhilfe zu beachten, wonach jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen ist. In Abstimmung entscheiden Schulleitung und der Träger rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Kann kein Konsens herbeigeführt werden, können Schulleitung oder Träger auch ohne Abstimmung das Jugendamt oder andere Stellen informieren.

§ 14 Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung sowie den Runderlassen des Landes NRW nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

Alle Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

§ 15 Inkrafttreten, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung über das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Mädchen und Jungen der offenen Ganztagschule an der LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, Köln, tritt zum Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum Schuljahresende 2016/2017 (31.07.2017).

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht spätestens bis zum 15.05. eines Jahres durch einen der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen unaufgeforderten Information über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diese Vereinbarung begründen. Verstößt einer der Kooperationspartner gegen diese Informationspflicht oder kann keine einvernehmliche Vertragsanpassung erzielt werden, ist eine außerordentliche Kündigung durch einen der Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten möglich.

§ 16 Aufhebung

Dieser Vertrag hebt die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2006 sowie die Änderung aus dem Jahr 2011 auf.

Köln, den Mai 2016

IN VIA, Kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e. V.
Geschäftsführung: Sibylle Klings

Köln, den Mai 2016

LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, Köln
Schulleitung: Bettina Elsner

Köln, den Mai 2016

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Schulen und Integration,
Dezernatsleitung: Prof. Dr. Angela Faber

Nachtrag
zur Kooperationsvereinbarung
vom 10. April 2018

Zwischen
IN VIA, Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit
Köln e. V.
(nachfolgend Träger genannt),
vertreten durch die Geschäftsführung

und

der LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen,
vertreten durch die Schulleitung

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
vertreten durch die LVR-Direktorin, diese vertreten durch
die Leitung des LVR-Dezernats Schulen und Integration

wird folgende *Vertragsänderung (nachfolgend kursiv gekennzeichnet)* vereinbart:

§ 1 Vereinbarungsgrundlage

Die Kooperationsvereinbarung basiert auf der Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 17.05.2006 sowie auf dem Rd. Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (MSW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12 – 63 Nr. 2) und Rd. Erl. vom 12.03.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11 – 02 Nr. 19), zuletzt geändert durch *Änderungserlass des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 16.02.2018 (AZ.: 325-3.04.02-142481).*

§ 3 a Freistellungen von der OGS

Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten des offenen Ganztags (OGS) stellen Träger, Schulleitung und LVR sicher, dass Schülerinnen und Schüler am/an

- *herkunftssprachlichen Unterricht,*
- *regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),*

- an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen),
- Therapien,
- familiären Ereignissen

teilnehmen können. In Absprache mit den Erziehungsberechtigten sorgen sie dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der OGS gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Die Erziehungsberechtigten sind im Betreuungsvertrag, den sie mit dem Träger abschließen, darauf hinzuweisen, dass weitere Rechte und Pflichten, z. B. die vollständige Zahlung des Elternbeitrags, unberührt bleiben.

Für Freistellungen von der OGS wird folgendes **Verfahren** vereinbart:

- ✓ Freistellungswünsche sind durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und möglichst schriftlich mitzuteilen.
- ✓ Bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten teilen die Erziehungsberechtigten den Freistellungswunsch der Schulleitung und dem OGS-Träger möglichst vor Schuljahresbeginn mit.
- ✓ Die Entscheidung über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung von der OGS-Teilnahme besteht nicht.

Für die **Schülerbeförderung** gilt:

Bei Freistellungen der Schulleitung für regelmäßig stattfindende außerschulische Angebote, die vor Schuljahresbeginn (bis 31.07. eines Jahres) dem LVR von der Schule mitgeteilt wurden, organisiert der LVR die Heimfahrt für die Schülerinnen und Schüler, die am eingerichteten Schülerspezialverkehr teilnehmen.

Bei allen anderen Freistellungen der Schulleitung organisiert der LVR die Heimfahrt für die Schülerinnen und Schüler, die am Schülerspezialverkehr teilnehmen, nur, wenn ihm spätestens vier Wochen vor Beginn der Freistellung die Entscheidung der Schulleitung durch die Schule mitgeteilt wurde und die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten mittels Vordruck, der im Schulsekretariat erhältlich ist, vorliegt. Aus der Erklärung muss hervorgehen, weshalb die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht selbst abholen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden die Kosten nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW erstattet.

§ 9 a Betreuungspauschale des Landes

Aus der Betreuungspauschale des Landes sind auch flexible Betreuungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern, die nicht die OGS besuchen, zu finanzieren. Dazu gehören ggf. der Bedarf an einer Betreuung vor Unterrichtsbeginn, der Bedarf an einer reinen Übermittagsbetreuung, die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Angeboten, auch Ferienangebote der offenen Ganztagschule oder individuelle Förderangebote in Kleingruppen.

Es liegt in der Entscheidungshoheit des LVR, flexible Angebote bedarfsgerecht vorzuhalten. Wenn keine flexiblen Betreuungsbedarfe bestehen, überlässt der LVR dem Träger, ob er die Betreuungspauschale des Landes bedarfsgerecht für Ferienangebote und/oder besondere OGS-Projekte einsetzen will.

§ 10 Verwendungsnachweis

*Zum Nachweis der erlasskonformen Verwendung der **Fördermittel des Landes** (Grundbetrag und kapitalisierbare Lehrerstellenanteile) legt der Träger dem LVR bis spätestens 30.09. des folgenden Schuljahres detaillierte Verwendungsnachweise der förderfähigen Ausgaben und Einnahmen vor.*

Die Fördermittel des Landes für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen (z. B. Sinti und Roma) sind gesondert nachzuweisen und nach ganzjähriger und unterjähriger Förderung getrennt vorzulegen, weil diese auf unterschiedlichen Zuwendungsbescheiden des Landes beruhen.

Die Ausgabenseiten weisen mindestens eine Gliederung nach förderfähigen Ausgaben aus der Grundbetragsförderung und den kapitalisierbaren Lehrerstellenanteilen auf. Die Einnahmenseiten enthalten die Landeszuweisungen.

Über die Verwendung der Betreuungspauschale des Landes (z. B. für Ferienmaßnahmen, evt. besonderen OGS-Projekten, ggf. flexiblen Betreuungsangeboten für Nicht-OGS-Kinder) ist ein gesonderter Nachweis zu erbringen.

Die Verwendungsnachweise über die Landesmittel (einschließlich der Betreuungspauschale) bestehen aus je

- *einem kurzen Sachbericht über die Angebote und*
- *einem zahlenmäßigen Nachweis.*

Die Overheadkosten des Trägers sind nicht im Verwendungsnachweis auszuweisen, sondern werden aus den Schulträgermitteln finanziert.

Der Träger erstellt darüber hinaus eine Betriebskostenabrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben des Schuljahres – getrennt nach förderfähigen und nicht förderfähigen Bestandteilen - ausweist. Der LVR ist berechtigt, die Bücher und Belege des Trägers einzusehen.

Die Verwendungsnachweise sind in dieser Form (Festbetrag, kap. Lehrerstellenanteile sowie Betreuungspauschale des Landes) erstmalig zum 30.09.2018 für das Schuljahr 2017/2018 zu erbringen. Näheres zum Verwendungsnachweis des Trägers regelt die noch zu aktualisierende Handreichung (Anlage 3), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 15 Inkrafttreten, Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung über das sozialpädagogische Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Mädchen und Jungen der offenen Ganztagschule an der LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, Köln, tritt zum Schuljahresbeginn 2016/2017 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum Schuljahresende 2016/2017 (31.07.2017).

Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht spätestens bis zum 15.05. eines Jahres durch einen der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen unaufgeforderten Information über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diese Vereinbarung begründen. Verstößt einer der Kooperationspartner gegen diese Informationspflicht oder kann keine einvernehmliche Vertragsanpassung erzielt werden, ist eine außerordentliche Kündigung durch einen der Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten möglich.

Die ergänzenden Regelungen zu § 3 a und § 9 a treten rückwirkend zum 16.02.2018 in Kraft.

Die Regelungen zu § 10 treten mit dem Vorliegen aller Unterschriften der Unterzeichner in Kraft.

Die übrigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung aus Mai 2016 bleiben unberührt.

Köln, den April 2018

IN VIA, Kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit Köln e. V.
Geschäftsführung: Sibylle Klings

Köln, den April 2018

LVR-Severin-Schule, Förderschwerpunkt Sehen, Köln
Schulleitung: Bettina Elsner

Köln, den April 2018

Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Schulen und Integration
Dezernatsleitung: Prof. Dr. Angela Faber

Regionaltagungen – Termine

Anlage 4

1. Woche

| Datum | Region | Kammern |
|------------|--|---------------------|
| 09.07.2018 | Solingen, Wuppertal, Remscheid | (HWK Dü) |
| 10.07.2018 | Duisburg, Essen, Oberhausen, Mülheim a.d. Ruhr | (HWK Dü, IHK Essen) |
| 11.07.2018 | Mönchengladbach, Krefeld, Kreis Viersen, Stadt Viersen | (HWK Dü, IHK MN) |
| 12.07.2018 | Düsseldorf, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss | (HWK Dü, IHK MN) |
| 13.07.2018 | Kreis Wesel, Kreis Kleve | (HWK Dü, IHK MN) |

2. Woche

| Datum | Region | Kammern |
|------------|--|------------------------------|
| 10.09.2018 | Städteregion Aachen, Kreis Düren, Kreis Heinsberg | (HWK Aa) |
| 11.09.2018 | Rhein-Erft-Kreis, Kreis Euskirchen | (HWK Aa, HWK Köln, IHK Köln) |
| 12.09.2018 | Rhein-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Leverkusen | (HWK Köln, IHK Köln) |
| 13.09.2018 | Bonn, Rhein-Sieg-Kreis | (HWK Köln) |
| 14.09.2018 | Köln | (HWK Köln, IHK Köln) |